

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden

- 567 Stellenbesetzung. S. 357
568 Anordnung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH für Bau, Betrieb und Unterhaltung zweier Fertigproduktenleitungen. S. 357

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 569 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung kreisangehöriger Gemeinden und des Kreises Düsseldorf-Mettmann zur Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Düsseldorf-Mettmann. S. 358
570 Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Günter Frank). S. 359
571 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeioberwachmeister Horst-Detlef von Roeder). S. 359

Wirtschaft und Verkehr

- 572 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Unternehmer Henri Beckers, Neerpelt [Belgien]). S. 360
573 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Kraftverkehr und Reisebüro Josef Herweg, Opladen). S. 360
574 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Kraftverkehr und Reisebüro Josef Herweg, Opladen). S. 360

Beilage: Übersichtskarte des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Flehe der Stadtwerke Düsseldorf (Verordnung vom 9. 7. 1971).

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 575 Auflösung des Deichverbandes Kalkar-Brienen in Kleve, Kreis Kleve. S. 360
576 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Flehe der Stadtwerke Düsseldorf (Wasserschutzgebietsverordnung Wasserwerk Flehe). S. 361

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen

- 577 Widmungs- und Einziehungsverfügung (Bestandteil der Landstraße 373 in Viersen-Boisheim). S. 364
578 Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Niederrheinischer Krankenanstalten. S. 364
579 Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette für das Rechnungsjahr 1971. S. 364
580 Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (Aufhebung des Fluchtlinienplanes [jetzt Bebauungsplanes] für das Verkehrsband der ehem. Verbandsstraße OW IV/OW III [B 60] — von der Römerstraße bis zur Bruchstraße — in Moers). S. 365
581 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Inge Frielingsdorf geb. Wannhoff). S. 365
582 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Anna Kinne) (Renate Michalak). S. 365
583 Aufgebot von Sparkassenbüchern. S. 365
584 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Frank Werner Moll). S. 366
585 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Elfriede Langerfeld). S. 366

A.

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

567 Stellenbesetzung

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 4 — 8/104 — 4812/71

Düsseldorf, den 8. Juli 1971

Bei dem Gemeindeprüfungsamt der Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster ist je eine

Prüferstelle

mit einem bautechnisch vorgebildeten Beamten zu besetzen. Wegen der Voraussetzungen wird auf die Veröffentlichung im MBl. NW. 1967 S. 1755 verwiesen.

Geboten wird:

für die Stelle beim Gemeindeprüfungsamt in Düsseldorf Bes.Gr. A 11 mit Aufstiegsmöglichkeit nach A 12 im Rahmen freier Stellen und dienstlicher Bewährung;

für die Stelle beim Gemeindeprüfungsamt in Münster Bes.Gr. A 12.

Bewerbungen zur Aufnahme in die Vormerkliste sind an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Elisabethstraße 5, zu richten.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 357

568

Anordnung

der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH für Bau, Betrieb und Unterhaltung zweier Fertigproduktenleitungen

Der Minister

für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Z/B 3 32—00/8 (1)

Z/B 3 32—00/9 (1)

Düsseldorf, den 7. Juli 1971

1. Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 29. Juni 1971 auf meinen Antrag beschlossen:

Anordnung

Zum Bau zweier Fertigproduktenleitungen von Kamp-Lintfort nach Rheinkamp-Hochhalen und von Sterkrade-Nord nach Essen-Dellwig und zugunsten der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH in Rodenkirchen-Godorf aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 47) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes im Wege der Enteignung die Beschränkung von Grundeigentum zugelassen, soweit dies für die Durchführung des vorbezeichneten Unternehmens erforderlich ist, und zwar

- a) für die Leitung von Kamp-Lintfort nach Rheinkamp-Hochhalen

1. im Kreis Geldern
in der Gemeinde Sevelen,

2. im Kreis Moers
in der Stadt Kamp-Lintfort sowie in den
Gemeinden Rheinkamp und Neukirchen-
Vluyn,

b) für die Leitung von Sterkrade-Nord nach
Essen-Dellwig
in den Städten Oberhausen, Bottrop und Essen.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht innerhalb
eines Jahres seit Zustellung dieses Beschlusses
an die Unternehmerin das Planfeststellungsver-
fahren beantragt wird.

2. Die Anwendung des Gesetzes über ein verein-
faches Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922
PrGS. NW. S. 53) wird hierdurch angeordnet.

Dr. Riemer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 357

B.

Verordnungen, Verfügungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

569 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
kreisangehöriger Gemeinden und des Kreises
Düsseldorf-Mettmann zur Durchführung der
Rattenbekämpfung im Kreis Düsseldorf-Mettmann

Der Regierungspräsident
31. 14. 01 — 21

Düsseldorf, den 13. Juli 1971

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit vom 26. 4. 1961 — GV. NW.
S. 190 — in der z. Z. geltenden Fassung
schließen die Städte Erkrath, Haan, Hei-
ligenhaus, Hilden, Kettwig, Langenberg, Mettmann,
Neviges, Ratingen, Velbert und Wülfrath, ferner die
Ämter Angerland, Gruiten und Hubbelrath sowie
der Kreis Düsseldorf-Mettmann mit Zustimmung des
Regierungspräsidenten in Düsseldorf folgende öffent-
lich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Der Kreis Düsseldorf-Mettmann übernimmt die
den kreisangehörigen Gemeinden nach der Ord-
nungsbehördlichen Verordnung über die Ratten-
bekämpfung im Kreis Düsseldorf-Mettmann vom
21. 12. 1970 obliegenden Aufgaben in folgendem
Umfange:

- Einheitliche Gesamtplanung von Bekämpfungs-
maßnahmen zum Zwecke größtmöglicher Wirk-
samkeit und Wirtschaftlichkeit;
- Ausschreibung, Vergabe und verantwortliche
Überwachung entsprechender Arbeiten;
- Abrechnung mit Unternehmen und Aufteilung
der Kosten auf Städte und Ämter.

§ 2

Die vom Kreis durchgeführten Aktionen gehen
zu finanziellen Lasten der Städte und Ämter; der
Kreis verpflichtet sich jedoch, die Kosten zunächst
vorzulegen. Sie werden jeweils am Ende der Rech-
nungsjahre angefordert. Der finanzielle Anteil an
den in der Zeit vom 1. 1. 1971 — 31. 12. 1974 ent-
stehenden Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen be-

trägt 0,30 DM pro Kopf und Jahr, bezogen auf die
Einwohnerzahl der Städte und Ämter am 1. 9. 1969.
In diesem Betrag sind 11 % Mehrwertsteuer enthal-
ten. Die Leistung von Abschlagzahlungen bleibt un-
benommen.

§ 3

Die Gemeinden und Ämter verpflichten sich, außer
der Mitwirkung entsprechend der Ordnungsbehörd-
lichen Verordnung über die Rattenbekämpfung im
Kreis Düsseldorf-Mettmann, die mit der Durchfüh-
rung der Rattenbekämpfung Beauftragten im Rah-
men der örtlichen Möglichkeiten durch

— Gestellung eines Fahrzeuges und von drei orts-
kundigen Kanalarbeitern für Hilfeleistungen bei
der Kanalbearbeitung,

— regelmäßige, intensive Publizierung der lang-
fristigen, gezielten und großräumigen Bekämp-
fungsaktion und

— nachhaltige Sanierung potentieller Rattenherde
zu unterstützen.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt am 1. 1. 1971 in Kraft
und wird bis zum 31. 12. 1975 fest abgeschlossen.

Mettmann, den 1. Juni 1971

Für den Kreis Düsseldorf-Mettmann

Nothnick	Dr. Tigges
Oberkreisdirektor	Leitender Kreismedizinaldirektor

Lintorf, den 6. Mai 1971

Für das Amt Angerland in Lintorf

Im Auftrage der Amtsvertretung des Amtes

Overmans	Eliss
Amtsleiter	Amtsleiter

Erkrath, den 11. Februar 1971

Für die Stadt Erkrath

Peters	Wandrey
Stadtdirektor	Stadtdirektor

Gruiten, den 15. Februar 1971

Für das Amt Gruiten

Kipp	Leupold
Amtsleiter	Amtsleiter

Haan, den 18. Januar 1971

Im Auftrage des Rates der Stadt Haan

Goldenstedt	Flachskamp
Stadtdirektor	Stadtdirektor

Heiligenhaus, den 18. Dezember 1970

Im Auftrage des Rates der Stadt Heiligenhaus

Jochums	Fengels
Stadtdirektor	1. Beigeordneter

Hilden, den 30. Dezember 1970

Im Auftrage des Rates der Stadt Hilden

Brieden	Klophaus
Stadtdirektor	Beigeordneter

Metzkausen, den 10. Februar 1971

Für das Amt Hubbelrath

Büscher	Meier
Amtsleiter	Amtsverwaltungsrat

Kettwig, den 19. Januar 1971

Für die Stadt Kettwig

Grafe	König
Stadtdirektor	Beigeordneter

Langenberg, den 7. April 1971

Im Auftrage des Rates der Stadt Langenberg

Grevener	Richard
Stadtdirektor	Stadtamtmann

Mettmann, den 23. Februar 1971

Im Auftrage des Rates der Stadt Mettmann

Görres	Dr. Hölz
Stadtdirektor	1. Beigeordneter

Neviges, den 12. Januar 1971

Für die Stadt Neviges

Willebrand	Markmann
Stadtdirektor	Städt. Verwaltungsrat

Ratingen, den 21. Januar 1971

Im Auftrage des Rates der Stadt Ratingen

Kortendick	In Vertretung
Stadtdirektor	Dr. Dahlmann
	Erster Beigeordneter

Velbert, den 18. Januar 1971

Für die Stadt Velbert

Steinhauser	In Vertretung
Stadtdirektor	Klein
	Beigeordneter

Wülfrath, den 26. März 1971

Im Auftrage des Rates der Stadt Wülfrath

Schiffmann	Laustroer
Stadtdirektor	Stadtamtmann

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Düsseldorf-Mettmann und den kreisangehörigen

Gemeinden Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Kettwig, Langenberg, Mettmann, Neviges, Ratingen, Velbert, Wülfrath und den Ämtern Angerland, Gruiten und Hubbelrath zur Durchführung der Rattenbekämpfung wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 202) in zur Zeit geltender Fassung mit der Maßgabe genehmigt, daß die Vereinbarung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam wird.

Düsseldorf, den 14. Juli 1971
31. 14. 01 — 21

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Wurmbach

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 358

570

Vermessungsgenehmigung

(Dipl.-Ing. Günter Frank)

Der Regierungspräsident
33. 2416

Düsseldorf, den 16. Juli 1971

Gemäß Abschnitt B Nummer 10 (Absatz 2 Buchstabe c) des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 — Z C 2 — 7160 — (MBl. NW. 1962 S. 767) und den hierzu ergangenen Änderungen durch die Runderrlasse vom 9. 12. 1965 — Z B 3 — 7160 — (MBl. NW. 1966 S. 186) und vom 28. 4. 1969 — I 3 B — 7160 — (MBl. NW. 1969 S. 851/SMBL. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Günter Frank, Opladen, Humboldtstraße 2a, die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Ingenieur (grad.) Jürgen Bäumer zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Diese Genehmigung gilt für die Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. 1971, sie ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 359

571

Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(Polizeioberwachmeister Horst-Detlef von Roeder)

Der Regierungspräsident
25. 1. — 1584

Düsseldorf, den 16. Juli 1971

Der vom Polizeipräsidenten in Düsseldorf für den Polizeioberwachmeister Horst-Detlef von Roeder ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 1958 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 359

Wirtschaft und Verkehr

572 **Genehmigung**
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen
 (Unternehmer Henri Beckers, Neerpelt [Belgien])

Der Regierungspräsident
 53. 52 — 30/1 Beckers

Düsseldorf, den 19. Juli 1971

Dem Unternehmer Henri Beckers in Neerpelt (Belgien), Kerkstraat 15, Betriebssitz Neerpelt (Belgien), wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Elmpf/Grenzübertritt nach Düsseldorf/Firma Rhestahl GmbH als deutsche Teilstrecke des grenzüberschreitenden Verkehrs von Overpelt (Belgien) nach Düsseldorf vom 1. April 1971, befristet bis zum 31. März 1975, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Auf deutschem Hoheitsgebiet dürfen Berufstätige nur an der Betriebsstätte abgesetzt und aufgenommen werden.
- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden: Rhestahl GmbH, Düsseldorf.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 360

573 **Genehmigung**
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen
 (Kraftverkehr und Reisebüro Josef Herweg, Opladen)

Der Regierungspräsident
 53. 52 — 28/7

Düsseldorf, den 20. Juli 1971

Der Firma Kraftverkehr und Reisebüro Josef Herweg, vertreten durch Karl-Heinz Herweg, Marianne Bruchhausen geb. Herweg, in 567 Opladen, Kölner Straße 33, Betriebssitz Opladen, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Monheim-Hitdorf/Hafenstraße nach Leverkusen/Bayerwerke Pfortner II vom 26. September 1971, befristet bis zum 25. September 1975, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Fahrplanänderungen sind der Genehmigungsbehörde vor Einführung anzuzeigen.
- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden: Farbenfabriken Bayer AG, Leverkusen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 360

574 **Genehmigung**
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen
 (Kraftverkehr und Reisebüro Josef Herweg, Opladen)

Der Regierungspräsident
 53. 52 — 28/5

Düsseldorf, den 21. Juli 1971

Der Firma Kraftverkehr und Reisebüro Josef Herweg, vertreten durch Karl-Heinz Herweg, Marianne Bruchhausen geb. Herweg, in 567 Opladen, Kölner Straße 33, Betriebssitz Opladen, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Opladen-Lützenkirchen/Bruchhausen Mitte nach Leverkusen/Bayerwerke Pfortner II vom 26. September 1971, befristet bis zum 25. September 1975, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden: Farbenfabriken Bayer AG, Leverkusen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 360

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

575 **Auflösung des Deichverbandes**
Kalkar-Brienen in Kleve, Kreis Kleve

Der Regierungspräsident
 64.15.42

Düsseldorf, den 20. Juli 1971

Mit Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Deichverband Kalkar-Brienen gemäß § 177 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933 — BGBl. III Nr. 753/2/1) aufgelöst.

Alle Rechte und Pflichten des Verbandes mit Ausnahme des Gebietes östlich des Rindern'schen Quelldeiches der Deichschau Rindern gehen auf den Deichverband Grieth-Griethausen über, der Rechtsnachfolger ist.

Rechtsnachfolger für das Gebiet östlich des Rindern'schen Quelldeiches der Deichschau Rindern ist der Deichverband Kleve-Landesgrenze.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Deichverbandes Kalkar-Brienen gehen mit Ausnahme des Gebietes östlich des Rindern'schen Quelldeiches der Deichschau Rindern auf den Deichverband Grieth-Griethausen über.

Für das Gebiet östlich des Rindern'schen Quelldeiches der Deichschau Rindern gehen die Rechte und Pflichten auf den Deichverband Kleve — Landesgrenze über.

Ein Liquidator wird nicht bestellt.

Die Auflösungsverfügung tritt am 31. August 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juli 1971
64.15.62

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Dr. Hentschel
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 360

**576 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Flehe
der Stadtwerke Düsseldorf**

(Wasserschutzgebietsverordnung Wasserwerk Flehe)

Der Regierungspräsident
64. 17. 02 — 12

Düsseldorf, den 9. Juli 1971

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) — WHG — vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), der §§ 24 und 25 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) — LWG — vom 22. Mai 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 235 — GV. NW. S. 235 / SGV. NW. 77 —), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), und der §§ 27, 29 bis 37 des Ordnungsbehördengesetzes — OBG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 790) wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Flehe der Stadtwerke Düsseldorf (Wasserwerksbetreiber) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) — diese unterteilt in 2 Bereiche (Zone III A und Zone III B) —, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen

Flehe, Fluren 1, 2, 4, 5;
Stoffeln, Fluren 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13;
Himmelgeist, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6;
Eller, Flur 14;
Itter-Holthausen, Fluren 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 18;
Unterbilk, Fluren 10, 11, 12, 18, 19, 20, 21, 22;
Volmerswerth, Flur 6;
Wersten, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 13, 14.

(4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutz- zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz- zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5 000, in der die Zone III B braun, die Zone III A blau, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind. Die Anlage und die Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung mit Anlage und Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf — obere Wasserbehörde — und
2. bei dem Oberstadtdirektor in Düsseldorf — untere Wasserbehörde —.

§ 2

Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind gemäß § 25 Abs. 1 LWG genehmigungspflichtig:

1. Die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen oder anderen Anlagen, bei denen chemisch verunreinigtes Wasser anfällt,
2. jede Errichtung und jede Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung von Treibstoff, Öl und Gas.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone III B genehmigungspflichtig:

1. Die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Lagern oder zum Ansammeln von wasser- gefährdenden Stoffen sowie jede Errichtung und jede Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung solcher Stoffe, soweit dies nicht schon unter die Bestimmung Nr. 2 des vorstehenden Absatzes fällt,
2. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslagerungsprodukte das Grund- und Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
3. die Versenkung radioaktiver Stoffe,
4. die Anlage oder wesentliche Veränderung von Wegen und Straßen.

§ 3

Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind gemäß § 25 Abs. 1 LWG genehmigungspflichtig:

1. Die vorstehend in § 2 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Handlungen,
2. die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen Anlagen jeder Art oder entsprechende Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigen- gesellschaften,
3. die Errichtung oder Veränderung von Kanalisations- oder Kläranlagen,
4. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- und Tongewinnung,
5. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
6. die Errichtung oder Veränderung von Sicker- gruben, Einleitungs-, Verrieselungs- und Ver- regnungsanlagen für Kühl- oder Abwässer.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone III A genehmigungspflichtig:

1. Die vorstehend in § 2 Abs. 2 aufgeführten Handlungen,
2. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen,
3. das Einbringen von Stoffen jeder Art in Grund- und Oberflächen, insbesondere das Entleeren von Fahrzeugen der Fäkalienabfuhr,
4. die Errichtung von Parkplätzen mit mehr als 10 Abstellplätzen, sofern das anfallende Oberflächenwasser nicht einer Kanalisation zugeführt wird.

§ 4

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind gemäß § 25 Abs. 1 LWG genehmigungspflichtig:

1. Bohrungen, Ausgrabungen oder andere Arbeiten, die auf den gewachsenen Boden einwirken,
2. die Errichtung oder Veränderung von Kanalisationsanlagen.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone II genehmigungspflichtig:

1. Die Errichtung oder Veränderung von Abwassersammelgruben,
2. die Veränderung von baulichen oder gewerblichen Anlagen jeder Art sowie entsprechende Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
3. die Anlage oder wesentliche Veränderung von Wegen und Straßen,
4. die Errichtung oder Veränderung von Nebengebäuden, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen,
5. die Errichtung von Sportplätzen,
6. die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung, mit Ausnahme der Nutzung als Wiesen, Weiden oder Forsten.

(3) In der Zone II sind über die in Gesetzen und Verordnungen bereits enthaltenen Verbote hinaus verboten:

1. Der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen,
2. die Errichtung von gewerblichen Anlagen jeder Art oder entsprechende Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
3. die Errichtung oder Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung und von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen,
4. die Errichtung oder Veränderung von Flugplätzen, militärischen Anlagen oder Parkplätzen,
5. Sprengungen aller Art,
6. die Errichtung oder Verwendung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung,
7. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
8. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslagerungsprodukte das Grund- und Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen, biologischen und bakteriologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,

9. das Einbringen von Stoffen jeder Art in Grund- und Oberflächenwasser, insbesondere das Entleeren von Fahrzeugen der Fäkalienabfuhr,
10. die Errichtung oder Veränderung von Sickergruben, Einleitungs-, Verrieselungs- und Verregnungsanlagen für Kühl- und Abwasser,
11. die Errichtung oder Veränderung von Kläranlagen,
12. die Errichtung von baulichen Anlagen jeder Art, mit Ausnahme von Nebengebäuden, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen,
13. die Errichtung von Friedhöfen,
14. das Vergraben von Tierleichen,
15. das Wagenwaschen,
16. Camping, Baden oder Lagern,
17. die unsachgemäße Verwendung von Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln jeder Art.

§ 5

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind nur gestattet:

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlagen sowie der erforderlichen zugehörigen Einrichtungen,
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke ohne Verwendung chemischer Mittel zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung und ohne Düngung,
3. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung des Wassers und des Bodens.

(2) Die Zone I darf nur von den Bediensteten des Wasserwerkes der Stadtwerke Düsseldorf, der Wasserbehörden und der Gesundheitsbehörden oder mit deren besonderer Genehmigung auch von Dritten betreten werden.

(3) In der Zone I sind verboten:

1. Die vorstehend in § 4 Abs. 3 aufgeführten Handlungen,
2. Bohrungen, Ausgrabungen oder andere Arbeiten, die auf den gewachsenen Boden einwirken,
3. die Errichtung von Kanalisationsanlagen oder Abwassersammelgruben,
4. die Anlage von Wegen oder Straßen,
5. die gärtnerische und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken sowie die Nutzung als Acker oder Weiden,
6. Düngung jeder Art,
7. die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
8. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie der Gebrauch oder das Abstellen mit Verbrennungsmotoren betriebener Maschinen,
9. der unbefugte Aufenthalt von Menschen und der Aufenthalt von Haustieren.

§ 6

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen An-

ordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und den §§ 79, 80 und 130 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte, bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Die Einwohner in der Zone II sind verpflichtet, Schutzmaßnahmen gemäß den §§ 34 ff. des Bundesseuchengesetzes zu dulden.

(4) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Schutzzonen II und I sind darüber hinaus verpflichtet, zu dulden:

1. die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Wassergewinnungsanlage gegen Überschwemmungen,
2. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
3. die Errichtung und Unterhaltung von Beobachtungsbrunnen sowie das Betreten ihrer Grundstücke zum Zwecke der Probeentnahme aus diesen Brunnen.

(5) Die obere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 4 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber ist vorher zu hören. Er trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der Maßnahmen nach Abs. 3. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Duldungspflichtigen sowie dem Wasserwerksbetreiber zuzustellen. Der Wasserwerksbetreiber hat die Maßnahme auf eigene Kosten durchzuführen.

§ 7

Genehmigung

(1) Über die Genehmigungen nach den §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 und 2 entscheidet die untere Wasserbehörde, Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen der Genehmigung nach dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen ausreichen, um den Grundwasserschutz im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten. Entscheiden in den genannten Fällen andere Behörden als Wasserbehörden, so bedürfen sie, wenn die Entscheidung nicht dem Regierungspräsidenten zusteht, des Einvernehmens der unteren Wasserbehörde. Mit dem Einvernehmen der unteren Wasserbehörde gilt das der oberen als erteilt.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Düsseldorf ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Wasserwirtschaftsamtes Düsseldorf nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(5) Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(6) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

§ 8

Befreiungen

(1) Die obere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 4 und 5 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der oberen Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.

§ 9

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälterverordnung) vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158 / SGV. NW. 232) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 10

Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG und § 24 Abs. 4, den §§ 20, 95, 101 ff., 115 ff. LWG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs. 3 oder § 5 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 3 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2, § 3 Abs. 1 oder 2, § 4 Abs. 1 oder 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft. Zugleich tritt die vorläufige Anordnung vom 31. Juli 1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1969 Seite 326) außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 1971
64. 17. 02 — 39

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde
Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 361

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

577 Widmungs- und Einziehungsverfügung

(Bestandteil der Landstraße 373 in Viersen-Boisheim)

Gemäß §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes vom 28. 11. 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 305) werden die unten näher bezeichneten Straßenstrecken für den öffentlichen Verkehr gewidmet bzw. eingezogen.

1. Lage der neuerbauten bzw. eingezogenen Straße: in Viersen-Boisheim
Regierungsbezirk: Düsseldorf
Bestandteil der Landstraße: 373
- 1.1 Beginn der gewidmeten Strecke: km 15,084 neu
= km 14,458 alt der L 373
Ende der gewidmeten Strecke: km 15,145 neu der L 373
- 1.2 Beginn der eingezogenen Strecke: km 14,458 der L 373
Ende der eingezogenen Strecke: km 14,474 der L 373
2. Wirkung der Widmungs- und Einziehungsverfügung ab 1. 1. 1971.

Gegen die Widmungs- und Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, einzulegen.

Die Teilstrecke der alten L 373 von km 14,474 bis km 14,514 wird von der Stadt Viersen als Gemeindestraße übernommen.

Köln, den 7. Juli 1971
503.3—642—85/1/373(3)

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Kayser

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 364

578

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Niederbergischer Kranken- anstalten

Auf Grund der §§ 7 ff., 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26. 4. 1961 (GV. NW. S. 190) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14. 10. 1970 folgende Satzung zur Änderung der am 24. Oktober 1969 in Kraft getretenen Satzung des Zweckverbandes Niederbergischer Krankenanstalten in der Fassung der Satzung vom 10. 12. 1969 beschlossen:

I.

§ 5 Absatz 2 Satz 2 und § 9 Absatz 3 der Satzung erhalten folgende Fassung:

„Für jeden Vertreter ist ein 1. und ein 2. Stellvertreter zu wählen.“

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Velbert, den 18. Januar 1971

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Niederbergischer Krankenanstalten

Priemer

1. stellv. Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 364

579

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Zweck- verbandes Naturpark Schwalm-Nette für das Rechnungsjahr 1971

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. 4. 1961 (GV. NW. S. 190) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 670) und § 90 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656) wird für das Rechnungsjahr 1971 folgende Nachtragshaushaltssatzung bekanntgemacht:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im ordentlichen Haushaltsplan

die Einnahmen um 101 650 DM

die Ausgaben um 101 650 DM

erhöht und damit der Gesamtbetrag des ordentlichen Haushaltsplanes einschließlich dieses Nachtrages gegenüber bisher 672 988 DM auf nunmehr 774 638 DM festgesetzt.

§ 2

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

1. zur Deckung der Verwaltungskosten auf 3 810 DM;

2. zur Deckung der Kosten der Investitionen (Einrichtungsmaßnahmen) auf 333 650 DM.

Die Beteiligung der Mitglieder an der Verbandsumlage richtet sich nach § 12 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung.

§ 3

Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen.

§ 4

Darlehen zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts sind nicht erforderlich.

van Horrick

Vorsitzender

Kruschke

Mitglied

Kienitz

Geschäftsführer

Kempen, den 12. Juli 1971

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
van Horrick

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 364

580 Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

(Aufhebung des Fluchtlinienplanes [jetzt Bebauungsplanes] für das Verkehrsband der ehem. Verbandsstraße OW IV/OW III [B 60] — von der Römerstraße bis zur Bruchstraße — in Moers)

Der Fluchtlinienplan (jetzt Bebauungsplan) für das Verkehrsband der ehem. Verbandsstraße OW IV/OW III (B 60) — von der Römerstraße bis zur Bruchstraße — in Moers soll aufgehoben werden.

Eine amtlich beglaubigte Abzeichnung des Planes liegt nebst Begründung gemäß § 17 Abs. 4 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 und § 188 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 30. August bis einschl. 1. Oktober 1971 beim Planungsamt der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 322, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Auslegungsstelle oder beim

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, 43 Essen, Kronprinzenstraße 35, vorgebracht werden.

Essen, den 14. Juli 1971

Im Auftrage
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

Der Verbandsdirektor

Dr.-Ing. Froriep

Erster Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 365

581

**Aufgebot
eines Sparkassenbuches**

(Inge Frielingsdorf geb. Wannhoff)

Frau Inge Frielingsdorf geb. Wannhoff, 4018 Langenfeld, Talstraße 158, hat die auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 62 625 und Nr. 2 408 052 der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. als verloren gemeldet.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld/Rhld., den 22. Juli 1971

Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.

Der Vorstand

Kratz

i. A. Stein

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 365

582

**Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**

(Anna Kinne) (Renate Michalak)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 47 975, lautend auf den Namen Anna Kinne, 4018 Langenfeld, Baumberger Straße 44, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 45 852, lautend auf den Namen Renate Michalak, 4018 Langenfeld/Rhld., Baumberger Straße 44, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld/Rhld., den 22. Juli 1971

Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.

Der Vorstand

Kratz

i. A. Stein

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 365

583

**Aufgebot
von Sparkassenbüchern**

Die nachstehenden, von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher wurden als in Verlust geraten gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. 11 259 728
11 356 466
11 433 158
11 493 244.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 16. Oktober 1971 bei der Stadtsparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 16. Juli 1971

Stadtsparkasse Neuss

Der Vorstand

Pohlschneider i. V. Dotterweich

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 365

584

**Aufgebot
eines Sparkassenbuches**

(Frank Werner Moll)

In der Aufgebotssache des Herrn Frank Werner Moll, Solingen, Tiefendick 29, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 12 022 273 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Frank Werner Moll, Solingen, Tiefendick 29,

wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 20. Juli 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Früangel i. V. Hühne

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 366

585

**Aufgebot
eines Sparkassenbuches**

(Elfriede Langerfeld)

Frau Elfriede Langerfeld, Wermelskirchen, Wirthsmühler Straße 26, hat das Aufgebot des von der Amts-Sparkasse Wermelskirchen ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 53 310, lautend auf ihren Namen, beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Amts-Sparkasse Wermelskirchen geltend zu machen; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 16. Juli 1971

Amts-Sparkasse Wermelskirchen

Der Vorstand

Tophofen Schophoff

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 366

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.